

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 85/86 (1925)
Heft: 22

Artikel: Mängel bei Architektur-Wettbewerben
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-40229>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

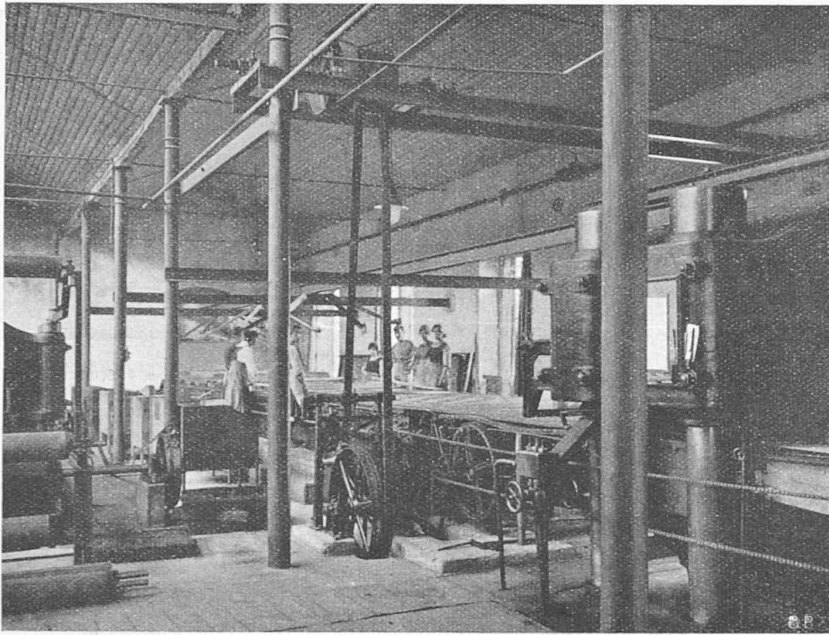


Abb. 7. Raum für Inlaid-Fabrikation. Rechts eine der hydraulischen Pressen.

croquis que Guyer-Zeller dessina en une nuit de fièvre jusqu'à l'exécution métallique de la ligne à travers le glacier et la roche, et l'on sera convaincu de cette affirmation.

C'est en suivant *de visu* les ébauches successives d'une invention ou d'une construction que l'on remarque l'élimination continue que notre esprit exerce à l'égard de l'erreur.

Enfin, mieux que les musées, la Nature doit être le modèle de tous ceux qui réfléchissent et réalisent. Voilà déjà quatre siècles que Leonardo da Vinci proclama cette vérité. Mais les hommes sont lents à comprendre. On peut faire remonter à Hermann Meyer, professeur d'anatomie à Zurich, le mérite d'avoir su trouver un appui sur l'observation directe de la Nature et ses rapports avec la Technique. En 1867, il démontra que la constitution cellulaire des os du pied était exactement adaptée aux efforts de traction et de pression que nous rencontrons dans les armatures de la Technique. Avec l'aide de son collègue, le mathématicien Culmann, il mit en oeuvre une théorie qui depuis a été admise par tous les savants.

C'est Reuleaux qui dans son ouvrage: „Kinematik im Tierreich“ codifia les découvertes et les idées de ses prédécesseurs. Le sujet l'intéressait tellement, que durant les dix dernières années de sa vie il ne s'occupa que d'anatomie.

Depuis lors, on a constaté que dans toutes les directions la Science et la Technique cheminaient de front, et que sur le fossé qui sépare parfois ces deux compagnons de voyage il est toujours possible de jeter un pont.

Mängel bei Architektur-Wettbewerben.

„Die Delegierten-Versammlung des S. I. A. vom 4. April 1925 hat dem Central-Comité den Auftrag erteilt, die derzeitigen Verhältnisse im Wettbewerbswesen einer Prüfung zu unterziehen und allfällige Vorschläge zu machen für die Beseitigung der Mängel im Verfahren bei architektonischen Wettbewerben.“ Mit diesen Worten beginnt das bezügliche Rundschreiben des C. C. an die Sektionen. Die Behandlung der vereinsoffiziellen Beantwortungen dieser Rundfrage wird zunächst Sache der Wettbewerbs-Kommission des S. I. A. sein, die ihre Anträge an das C. C., wieder zu Händen der D. V., stellen wird.

Man kann in der Chronik des Vereinslebens zurückblättern so weit man will, von Zeit zu Zeit begegnet

man immer wieder der Erörterung der Mängel im Wettbewerbswesen. Es hat dies seinen natürlichen Grund darin, dass unbefriedigende Vorkommnisse zur Hauptsache nicht in der Fassung der Wettbewerbs-Grundsätze, sondern in Verstössen gegen sie ihre Ursache haben, also in menschlichen Unvollkommenheiten und Schwächen der Beteiligten. Deshalb werden diese Wettbewerbschmerzen im Berufsleben des Architekten wohl nie ganz verschwinden. Andererseits aber muss man gerade deshalb doch immer wieder davon reden, diese Schwächen, so gut wie auf andern Gebieten, als solche zu erkennen suchen und sie bekämpfen. Es gehört dies zur Pflege der Berufsmoral, eines unserer vornehmsten Vereinszwecke.

Unter den vom C. C. zur Beantwortung vorgelegten fünf Fragen lautet die zweite: „Sind die Mängel im Wettbewerbswesen auf die Verletzung der Normen durch die ausschreibende Stelle, durch die Preisrichter oder die Bewerber zurückzuführen?“ — Die Frage ist wohl dahin zu beantworten, dass die Mängel, also Verstösse gegen die Wettbewerbs-„Grundsätze“ von allen drei am Verfahren beteiligten Gruppen her-

rühren können. Sie sind indessen von Seiten der *aus-schreibenden Stellen*, wie wir mit Bezug auf den Fall Schwyz (auf Seite 251 vorletzter Nummer) gesagt hatten, verhältnismässig selten. Auch der *Bewerber* wird sich, im eigenen Interesse, möglichst an die Programmvorschriften halten, um nicht ausgeschlossen zu werden. In der spätern Phase, der Bewerbung um den Bauauftrag, bereitet dann die durch das Urteil des Preisgerichts geschaffene Rangordnung den dem Erstklassifizierten nächstfolgenden Anwärtern gebotene Zurückhaltung (Artikel 6 der S. I. A.-Statuten und „Merkblatt“, Ziff. 24!) manchmal einige Schwierigkeiten.

In den weitaus meisten Fällen unbefriedigenden Wettbewerbs-Ausganges ist aber die Ursache beim *Preisgericht* zu finden. Deshalb ist der Zusammensetzung der Jury jeweils die grösste Aufmerksamkeit zu schenken, denn sie hat auf die korrekte Durchführung des architektonischen Wettbewerbs den grössten Einfluss, unmittelbar und mittelbar. In dieser Richtung wird wohl auch heute wieder die vom C. C. zur Diskussion gestellte „Beseitigung der Mängel“ gesucht werden müssen. Ohne dieser Beratung durch die Vereinsinstanzen vorzugreifen, sei nachstehend, anlässlich des gerade vorliegenden Beispiels, auf einen besondern Punkt hingewiesen, der die Preisgerichte betrifft.

Es ist dies die in letzter Zeit öfters bemerkte *Gleichstellung zweier oder mehrerer Entwürfe im „1. Rang“*. In diesem und dem letzten Jahr fanden nicht weniger als neun z. T. bedeutende Wettbewerbe diese „Grundsätze“-widrige Erledigung: der zweite Wettbewerb Kirchgemeindehaus Wipkingen, Lory-Spital sowie Kasinoplatz Bern, Schulhaus Allschwyl, Bahnhof Cornavin, Turnhalle Ennetbaden, Bankgesellschaft Zürich, Bebauungsplan Weinfelden und Bahnhofareal Biel. In Weinfelden sowie in Bern (Kasinoplatz) wurden sogar *vier* Entwürfe in gleichen, ersten „Rang“ gestellt! ¹⁾

Solche Entscheide sind Verstösse der Preisrichter gegen § 8 der S. I. A.-Wettbewerbs-Grundsätze, der lautet: „Die Preisrichter prüfen die verbleibenden Entwürfe sorgfältig und nach bestem Wissen, und stellen die *Rangordnung der besten Lösungen* der Aufgabe auf [Wir unterstreichen, Red.]. Dabei soll *immer*, auch wenn kein erster Preis erteilt wird, *ein* Projekt in den *ersten* Rang gestellt und erklärt werden, ob dieses Projekt die Erteilung des Bauauftrages rechtfertigt.“ — Das ist eine durchaus klare und

¹⁾ Ebenfalls auffallend war die Beurteilung beim Beckenhofareal Zürich: ein I. Preis und *fünf* gleichgestellte Entwürfe im 2. Rang!

bestimmte Vorschrift, an der es nichts zu deuten gibt und die für das Preisgericht bindend ist. Die ältern Kollegen werden sich erinnern, dass den Wettbewerbs-Grundsätzen von 1908 im oben angeführten § 8 der Begriff der „Rangordnung“ und die Vorschrift ihrer Aufstellung in jedem Fall als Neuerung einverleibt wurde, gerade um dem bis dahin beliebten Bequemlichkeits-Verfahren der ex aequo-Prämierung einen Riegel zu stossen. Es hatte dabei die Meinung, dass, wenn die Qualitäten auch der besten Entwürfe nicht einen „I. Preis“ rechtfertigten, die Jury sich darauf beschränken könne, nur die Rangordnung der *relativ besten* Lösungen aufzustellen. Darum hat auch eine Mischung von „Preis“ und „Rang“ im nämlichen Entscheid keine Berechtigung. Dabei ist zu beachten, dass der Begriff „Rangordnung“ nicht nur eine einzige Nr. 1 erfordert, sondern, logischerweise, auch eine Wiederholung einer folgenden Stufe ausschliesst, sonst ist das eben keine Rangordnung mehr; völlig sinnlos ist es, mit dem zweiten Rang zu beginnen, wie es auch schon gemacht worden ist.

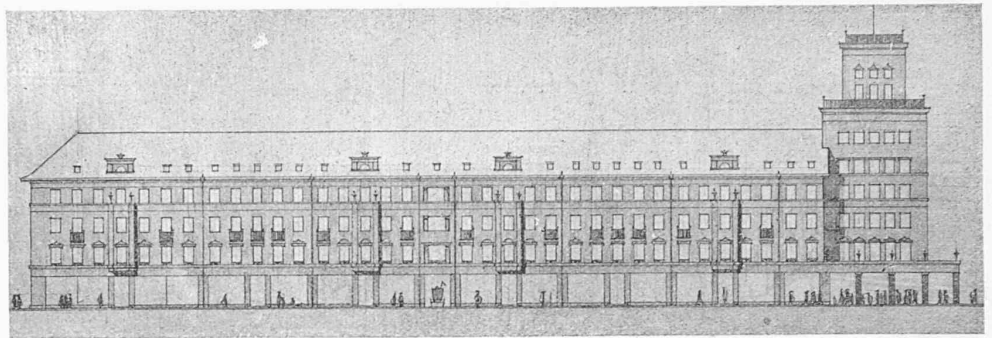
Es sei ohne weiteres zugegeben, dass es manchmal schwer ist, diese Rangordnung festzustellen. Das ändert aber nichts daran, dass dies eben *Pflicht* der fachlichen Preisrichter ist. Diese Bestimmung hat doch den Zweck, klare Situation zu schaffen und dem unwürdigen Wettlauf der Bewerber um den Auftrag nach erfolgtem Juryspruch nach Möglichkeit vorzubeugen. Aber das Gegenteil tritt ein, wenn das Preisgericht der Entscheidung ausweicht durch Gleichstellung zweier oder gar mehr Entwürfe. Das Wettbewerbs-Verfahren kennt genügend Sicherheits-Ventile, um die ausschreibende Stelle nicht in einer Weise zu binden, die ihr nicht zugemutet werden könnte. Eine unbestimmte „Rangordnung“ ist dazu absolut nicht notwendig. Sie schadet vielmehr gerade dem Ausschreiber, indem sie die gleichgestellten Bewerber zum Wettlauf um den Auftrag geradezu veranlasst.

Das Preisrichteramts schliesst hohe Befugnisse in sich; mit ihm übernimmt der Architekt aber auch eine grosse moralische *Verpflichtung* gegenüber den Kollegen, die sich seinem Urteilspruch unterziehen und praktischerweise fügen müssen. Die Herren Preisrichter mögen sich also stets auch dieses, gewiss unbequemen, aber heilsamen § 8 bewusst bleiben. Sie sind das ihren Kollegen, wie der Hebung des ganzen Wettbewerbswesens schuldig.

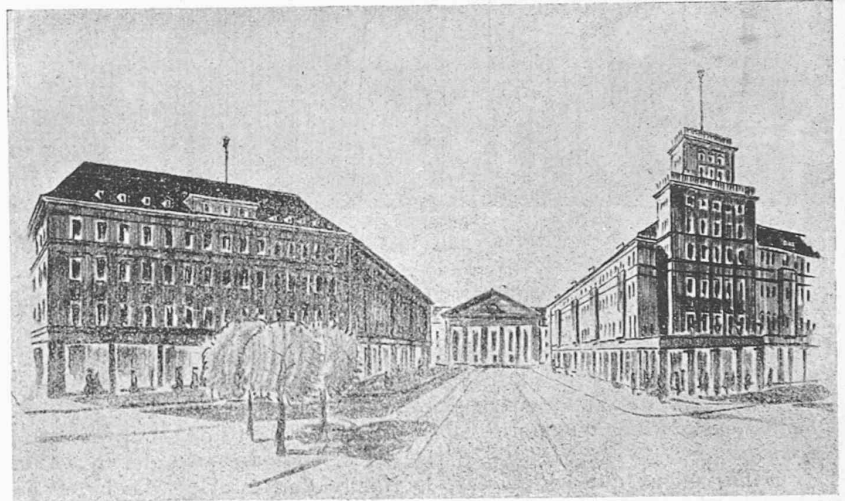
Bebauung des alten Bahnhofareals in Biel.

(Schluss von Seite 263.)

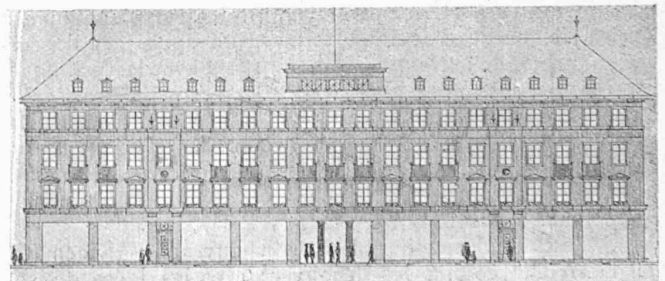
Nr. 7 „Turm“. In diesem Projekt ist eine einheitliche Gebäudehöhe von etwa 14 m vorgesehen. Dadurch wird der Bedeutung und dem Charakter der einzelnen Strassenzüge keine Rechnung getragen. Bezeichnend für das Projekt ist der Vorschlag eines Turmes als Abschluss der alten Bahnhofstrasse. Diese Lösung ist denkbar, stellt aber baukünstlerisch hohe Anforderungen, denen das Projekt nicht gerecht wird. Die Fassaden an der Bahnhofstrasse sind nicht einheitlich gestaltet; insbesondere fallen einzelne Schaufensterpartien ungünstig auf. Der unregelmässige Wechsel von Erkern, Balkonen und Loggien lässt keine ruhige Wirkung aufkommen. Wo vom Alignementsplan abgewichen wurde, zeigt das Projekt keine Verbesserung. Die Hintergebäude sind bei reinen Wohn-



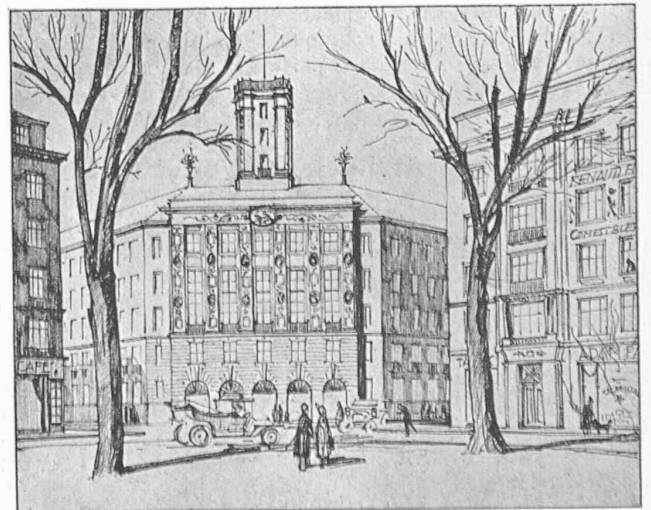
2. Rang (1000 Fr.), Entwurf Nr. 7. Arch. Lori & Dubois, Biel. — Block 3 gegen Bahnhofstrasse, 1:800.



Entwurf Nr. 7. Blick vom alten Bahnhofplatz gegen den neuen Bahnhof.



Entwurf Nr. 7. Block 4, Front am Bahnhofplatz. — 1:600.



Entwurf Nr. 12 (Ankauf). Blick gegen das Gesellschaftshaus.